



**Heidelberger Kommentar
zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten schöne und erholsame Festtage und einen guten Start in das Jahr 2024.

Anfang 2024 lautet das Motto des neuen Jahres: „**Nach der Reform ist vor der Reform**“!

Ende Februar startet beim Bundesjustizministerium die Arbeitsgruppe zur Evaluation der Betreuervergütung (nach Art. 3 des Vergütungsreformgesetzes 2019). Es sollen die Eckpunkte dafür ermittelt werden, wie das Vergütungssystem künftig aussehen soll. Die neuen Regelungen sollen möglichst am 1.1.2026 in Kraft treten (zeitgleich mit dem Auslaufen der Regelungen über die Zahlung eines Inflationsausgleichs; vgl. dazu im Einzelnen weiter unten).

An der Arbeitsgruppe nehmen auch Vertreter der Berufsverbände teil. Es wird vor allem darum gehen, ob das jetzige Vergütungssystem noch sachgerecht ist und welche Änderungen ggf. nötig sein werden. Als Grundlage für die Diskussion dient zunächst auch die Auswertung der Umfrage zur Vergütungssituation unter Berufsbetreuern, die vom 30.11.2023 bis zum 12.1.2024 lief. Die Ergebnisse der Evaluation sollen bis Ende 2024 vorliegen.

Hoffen wir für das Jahr 2024 auf gute, d. h. das Betreuungswesen stärkende Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Evaluation und Reform des Vergütungssystems!

Frankfurt/Main und Hamburg im Januar 2024

Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR

Axel Bauer, Betreuungsrichter a. D.

Kay Lütgens, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Anna Schwedler, Rechtsanwältin

I Inflationausgleich für Betreuer

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Regelung einer Inflationausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG) zugestimmt ([BR-Drs. 605/23 in Verbindung mit der zugehörigen Beschlussdrucksache](#)).

Kern des Gesetzes ist eine zeitlich befristete Sonderzahlung. Dabei ist keine einmalige Auszahlung vorgesehen, vielmehr kann pro angefangenem Abrechnungsmonat von Januar 2024 bis Dezember 2025 von **beruflichen Betreuern** ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 7,50 € geltend gemacht werden können.

Gem. § 2 Abs. 2 BetrInASG besteht der Anspruch auf die Inflationausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 BetrInASG für jeden in den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 fallenden Monat, in dem die Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird.

Ist ein Betreuer als **Vereinsbetreuer** bestellt oder ist der Verein als Betreuer bestellt, und hat er die Führung der Betreuung einem als Berufsbetreuer registrierten Mitarbeiter übertragen, steht die Sonderzahlung gem. § 1 Abs. 2, 3 BetrInASG dem Verein zu.

Die Sonderzahlung ist gem. § 3 Abs. 1 BetrInASG jeweils zusammen mit dem regulären Vergütungsantrag geltend zu machen. Im Fall sogenannter **Dauervergütungsbeschlüsse** ist - um die Gerichte von unnötiger zusätzlicher Arbeit zu entlasten - gem. § 3 Abs. 2 BetrInASG kein gesonderter Antrag erforderlich.

Durch die monatliche Auszahlung soll vermieden werden, dass nach einem Stichtag für eine einmalige Zahlung neu bestellte Betreuer nicht mehr von dem Inflationausgleich profitieren könnten. Die Zahlung pro geführter Betreuung soll gewährleisten, dass in Vollzeit tätige Betreuer mit vielen Betreuungen gegenüber Betreuern, die nur wenige Betreuungen führen, nicht benachteiligt werden.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten gem. den §§ 4, 5 BetrInASG ebenfalls eine Sonderzahlung, diese beträgt 24,00 € pro geführter Betreuung und Jahr. Auch hier gilt die o.g. Befristung. Als Ausgleich für die den Bundesländern entstehenden finanziellen Mehrbelastungen wurde durch eine Änderung des Kostenverzeichnisses zum GNotKG (dort Nr. 11101) eine **Erhöhung der Jahresgebühren** vorgenommen.

Ehrenamtliche Betreuer sollen weiter dadurch entlastet werden, dass der gem. § 21 BtOG vor der Bestellung einzureichende **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** auch von der Behörde selbst angefordert werden kann - gerade ältere ehrenamtliche Betreuer haben oft Schwierigkeiten mit der Beantragung auf elektronischem Weg.

Für das nach BtOG erforderliche Führungszeugnis (§ 30 V BZRG) bleibt es hingegen bei dem Grundsatz der persönlichen und unmittelbaren Antragstellung durch den potentiellen ehrenamtlichen Betreuer.

Von den Berufs- und einigen Sozialverbänden waren in Bezug auf den Inflationsausgleich erhebliche **Bedenken** vorgetragen worden. Obwohl bereits ab dem Frühjahr 2023 hohe Kostensteigerungen zu verzeichnen waren, setzen die Zahlungen erst ab 2024 ein. Anders als für Sonderzahlungen für Angestellte in § 3 Nr. 11c EStG ist **keine Steuerfreiheit** vorgesehen. Und in Anbetracht des Umstandes, dass aus der Betreuervergütung sowohl das Einkommen als auch die Betriebsausgaben finanziert werden müssen, wird die Sonderzahlung als viel zu niedrig angesehen – ein Ausgleich des Kaufkraftverlustes, wie er sich für Angestellte ergibt, könne mit der vorgeschlagenen Regelung nicht annähernd erzielt werden. Trotzdem wurde es mit Erleichterung aufgenommen, dass der Bundesrat immerhin der nun in Kraft getretenen „kleinen Lösung“ zugestimmt hat. Im Vorfeld der Abstimmung im Bundesrat war von den Bundesländern zwar grundsätzlich Verständnis für die wirtschaftliche Lage von Betreuern geäußert worden, es wurde aber verschiedentlich auch darauf hingewiesen, dass den Ländern keine ausreichenden finanziellen Mittel für den Inflationsausgleich zur Verfügung stehen würden.

Bereits in der März-Aktualisierung des Heidelberger Kommentars wird eine umfassende Kommentierung der betreffenden Vorschriften in der neuen Rubrik 1600 enthalten sein!

II Änderungsvorschläge zum Reformgesetz

Den Autoren und Herausgebern des HK-BUR sind in Zusammenhang mit der Kommentierung der neuen Vorschriften mehrere Verbesserungsmöglichkeiten aufgefallen. Verbreitet handelt es sich dabei lediglich um kleinere Ungenauigkeiten, die zunächst nicht aufgefallen waren, in der Praxis aber zu Unsicherheiten und zum Teil auch zu an sich unnötigen Rechtsmittelverfahren führen.

Wir haben deshalb eine Liste mit Änderungsvorschlägen an das BMJ geschickt und hoffen, dass diese demnächst umgesetzt oder zumindest diskutiert werden.

Unter anderem sind dort die folgenden Vorschläge enthalten:

- Ausgestaltung der Regelungen zu Dauervergütungsanträgen (§§ 292 Abs. 2 FamFG, 15 Abs. 2 VBVG) als Soll-Vorschriften,
- Schaffung eines § 276a FamFG, in dem – analog zu § 158a FamFG für Verfahrensbeistände - Eignungskriterien und eine Fortbildungsverpflichtung für Verfahrenspfleger festgelegt werden,

- Schaffung von Regelungen zum Datenschutz im Rahmen der Tätigkeit der Betreuungsbehörden, u.a. in Zusammenhang mit der Sozialberichterstattung,
- Klarstellung in § 2 Abs. 4 BtOG, dass für Vereinsbetreuer die für den Sitz des Betreuungsvereins zuständige Behörde die Stammbehörde ist,
- Schaffung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht für die Betreuungsbehörden auch gegenüber vertretenden Ehegatten gem. § 1358 BGB,
- Erweiterung der Pflicht zur Anbindung an einen Betreuungsverein auch auf ehrenamtliche Betreuer aus dem sozialen Nahbereich,
- Klarstellung in § 8 Abs. 3 VBVG, dass es keine Pflicht für Berufsbetreuer gibt, eine verbindliche Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zu beantragen,
- Aufnahme registrierter Berufsbetreuer in die Liste der Berufe nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes; dies würde die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit verbessern,
- Aufnahme der registrierten Berufsbetreuer in die Liste der Berufsheimnisträger, denen gem. § 53 StPO im Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Unser vollständiges Schreiben können Sie [hier](#) herunterladen.

III Rechtsprechung

1. VG Bremen zur Registrierung von Bestandsbetreuern ([VG Bremen Beschluss v. 20.11.2023 – 5 V 2458/23](#)): Keine sofortige Registrierung im einstweiligen Rechtsschutz notwendig, die vorläufige Registrierung gem. § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG bietet eine hinreichende Sicherheit (vgl. dazu auch [VG Schleswig Beschluss v. 16.01.2024 – 12 B 62/23](#) unter 2.)

Bei der Registrierung von Bestandsbetreuern soll lediglich eine eingeschränkte Prüfung stattfinden, in § 32 Abs. 1 BtOG heißt es dazu: „*Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert.*“ Es findet also kein Eignungsgespräch statt und auch sonst werden Eignung und Zuverlässigkeit nicht geprüft. Es soll also anlässlich der Reform des Betreuungsrechts kein „Aussortieren“ (u.U. bereits länger tätiger Betreuer) stattfinden.

Wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen (Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Nachweis der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung, ggf. Nachweis der erforderlichen Sachkunde) erfüllt sind, muss zunächst eine Registrierung erfolgen. Wenn sich anlässlich des Registrierungsverfahrens Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung ergeben, muss nach Ansicht des [VG Magdeburg \(2 B](#)

[139/23 MD v. 22.5.23](#), BtPrax 2023, 221) und des [VG Weimar \(8 E 1125/23 We v. 4.10.23\)](#) zunächst trotzdem eine endgültige Registrierung erfolgen, im Anschluss kann dann aber ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden.

Etwas anders sieht es nun aber das *VG Bremen*. Die Betreuerin hatte die endgültige Registrierung beantragt, die Betreuungsbehörde hatte eine Entscheidung darüber wegen erheblicher Zweifel an der Eignung aber zunächst zurückgestellt und außerdem eine Art Sperre für Vorschläge für die Übertragung weiterer Betreuungen beschlossen. Die vorläufige Registrierung blieb allerdings bestehen. Die Betreuerin begehrte eine einstweilige Anordnung der sofortigen endgültigen Registrierung und die Erklärung der Unwirksamkeit des Sperrvermerks.

Das *VG Bremen* lehnte die Anträge ab, es sei in diesem Einzelfall kein Anordnungsgrund für eine "Bestandsbetreuerin" ersichtlich, um eine sofortige Registrierung im einstweiligen Rechtsschutz durchzusetzen, da die vorläufige Registrierung nach § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG eine hinreichende Sicherheit biete.

Es sei auch nicht überzeugend, im Fall erheblicher Bedenken einen Anspruch auf endgültige Registrierung zu sehen und dann umgehend ein Widerrufsverfahren durchzuführen - es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) widersprechen, etwas zu fordern, was man dann umgehend wieder herausgeben müsste.

Auch müsse es der Behörde erlaubt sein, bei ihrem Vorschlagsrecht aus § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 BtOG Eignungszweifel mit einzubeziehen. Die Behörde könne nicht verpflichtet sein, eine Betreuerin dem Gericht trotz einer sich daraus möglicherweise ergebenden Gefährdung der Person oder des Vermögens der zu betreuenden Person vorzuschlagen.

Danach steht der Behörde und dem Gericht das bisherige Instrumentarium weiterhin zur Verfügung: Die Registrierung ist nur eine Erlaubnis, den Beruf auszuüben, sie gibt keine Garantie dafür, auch tatsächlich eingesetzt zu werden. Wenn gegenüber einem Bestandsbetreuer Bedenken bestehen, sind Gericht und Behörde trotz der Registrierung nicht verpflichtet, ihn für eine konkrete Betreuung vorzuschlagen bzw. einzusetzen.

Es ist sicherlich zutreffend, dass zum Schutz der betreuten Personen Möglichkeiten bestehen müssen, eventuellen Gefährdungen schnell und damit auch vor Abschluss eines Widerrufsverfahrens begegnen zu können. Andererseits verbleiben Zweifel: Das neue Registrierungsverfahren soll transparente und überprüfbare Kriterien bei der Zulassung von Berufsbetreuern schaffen - das ist in Frage gestellt, wenn Gericht und Behörde dann aber unabhängig von der Registrierung anhand eigener Kriterien einen Betreuer trotz der Registrierung bei der Vergabe von Betreuungen nicht berücksichtigen müssen. Andererseits ist das in dem entschiedenen Fall gewählte Verfahren - Aufschieben der endgültigen Registrierung bis zur Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe - sicherlich für Betreuer günstiger als die Ablehnung der endgültigen Registrierung in den vom *VG Weimar* und vom

VG Magdeburg entschiedenen Fällen - dieses wäre nämlich für die betroffenen Betreuer mit einem sofortigen Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage verbunden, obwohl die im Raum stehenden Vorwürfe noch nicht abschließend aufgeklärt worden sind.

2. [VG Schleswig Beschluss v. 16.1.2024 – 12 B 62/23](#) zur Registrierung von Bestandsbetreuern

Redaktionelle Leitsätze (im Vgl. zur Entscheidung des VG Bremen):

1. Die Eignung und Zuverlässigkeit eines Berufsbetreuers ist nach § 32 BtOG als sog. Bestandsbetreuer im Registrierungsverfahren durch die zuständige Stammbehörde nicht gesondert zu prüfen.
2. Sofern Zweifel an der Eignung eines sog. Bestandsbetreuers bestehen, ist hierfür ein entsprechendes Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nach § 27 BtOG durchzuführen.

An dieser Stelle möchten Verlag und Herausgeber auf Folgendes hinweisen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.